

Zur Frage der Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung durch die lutherischen Kirchen

Der Verfassungsentwurf der Nordkirche sieht vor, die *Barmer Theologische Erklärung* (=BThE) in der Präambel, mithin dort, wo die theologischen Grundlagen der Nordkirche genannt werden, aufzunehmen. Indem die Nordkirche damit die BThE, und zwar nicht nur die in ihr vollzogenen Verwerfungen, sondern auch die positiven Thesen, als für Lehre und Leben der Kirche maßgeblich zu rezipieren gedenkt, geht sie entscheidend über das in der Grundordnung der VELKD ad BThE Gesagte hinaus. Denn die VELKD erkennt nur die Verwerfungen der BThE als richtungweisend für Leben und Lehre der Kirche an, nicht aber die positiven Thesen der BThE.

Dieser Sachverhalt gründet darin, dass die positiven Thesen der BThE – dann nämlich wenn man sie als Ausdruck der Theologie Karl Barths meint verstehen zu müssen – für nicht wenige Lutheraner als unvereinbar mit Grundaussagen lutherischer Theologie gelten. Dass die positiven Thesen der BThE von vielen als Ausdruck der Theologie Karl Barths verstanden wurden (und werden) ist vor allem auch dadurch bedingt, dass Barth selber die BThE als Ausdruck seiner Theologie behauptet, ja geradezu vereinnahmt hat. Müsste man die BThE so verstehen – als Ausdruck der Theologie Karl Barths - dann hätten jene Lutheraner gute Gründe, die die Rezeption der positiven Thesen der BThE als unvereinbar mit den Grundaussagen lutherischer Theologie zurückweisen.

Inhaltlich bezieht sich diese Debatte vor allem auf das Verständnis der 1. These sowie der 5. These der BThE. Wird die 1. These unter dem Vorzeichen Barthscher Theologie und ihres „Christomonismus“ gelesen, dann sehen die Lutheraner die Aussage nicht mehr eingeholt, ja mit dem Verdacht auf „natürliche Theologie“ belegt und dezidiert ausgeschlossen, dass Gott nicht allein und ausschließlich in Jesus Christus handelt, sondern auch durch das Gesetz, in der Geschichte, im Gewissen und auch in anderen Religionen. Wird die 5. These der BThE unter dem Vorzeichen Barthscher Theologie gelesen, dann – so der Vorbehalt der Lutheraner – ist die Zwei-Reiche-Lehre nicht konsequent genug festgehalten.

Wer gegenwärtig über die Aufnahme der BThE als ein Lehrdokument, dem kirchenordnenden Charakter zukommen soll, will heißen, an dem Leben und Lehre der lutherischen Kirche ausgerichtet sein soll, entscheidet, der muss den beschriebenen Sachverhalt vor Augen haben: Dass damit ein Text in die Präambel einer lutherischen Kirche aufgenommen wird, der innerlutherisch durchaus strittig war (und ist). Dies hat seinen Niederschlag darin gefunden, dass die Grundordnung der VELKD die positiven Thesen nicht rezipiert.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig die Frage zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Rezeption der BThE als verbindlicher Text für Lehre und Leben auch der lutherischen Kirchen möglich ist, ja mehr noch als angemessen erscheint. Dies kann wiederum nur so geschehen, dass die *maßgebliche Geltung der lutherischen Bekenntnisschriften festgehalten wird* und unter dieser Voraussetzung danach gefragt wird, ob die BThE aus lutherischer Sicht rezipiert werden kann.

Insofern ist kurz das lutherische Verständnis vom Bekenntnis zu erörtern.¹

¹ Vgl. dazu den Beitrag von Chr. Axt-Piscalar, Das lutherische Verständnis von Bekenntnis und die Frage nach einer möglichen Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung durch die lutherischen Kirchen, in: KuD, Heft 4, 2011.

Für die lutherische Auffassung vom Bekenntnis und den Bekenntnisschriften ist grundlegend, dass das Bekenntnis als orientierende Richtschnur für Lehre und Leben der lutherischen Kirchen fungiert. Das lutherische Bekenntnis hat insofern *kirchenordnenden* Charakter: Es formuliert die evangeliumsgemäße Lehre, nach der in den lutherischen Kirchen Verkündigung und Sakramentsverwaltung, Unterricht und Lehre sowie die Sozialgestalt der Kirche auszurichten ist. Dieser kirchenordnende Charakter des lutherischen Bekenntnisses unterscheidet es seiner Funktion nach von dem Vollzug *je aktuellen Bekennens*. Die Bekenntnisschriften gehen zwar auf solche Bekenntnisvollzüge zurück (Luthers Bekenntnis von 1528 als Ausgangspunkt der lutherischen Bekenntnisbildung), haben jedoch einen anderen Sitz im Leben: Sie bilden die Grundlage und Norm für die öffentliche Verkündigung und Sakramentsverwaltung, Lehre und Unterricht sowie die Ordnung der Kirche.

Das Luthertum geht davon aus, dass die kirchenordnende lutherische Bekenntnisbildung mit dem *Konkordienbuch* 'abgeschlossen' ist. Dies ist zum einen faktisch so, insofern bislang keine weiteren Texte als Bekenntnisse überregional rezipiert wurden; und es ist zum anderen inhaltlich damit begründet, dass alles, was zur rechten evangelischen Verkündigung und Verwaltung der Sakramente, für Lehre und Unterricht sowie für die Sozialgestalt der Kirche notwendig ist, im *Konkordienbuch* einer hinreichenden Klärung zugeführt wurde. Die Verpflichtung der Kirche auf die reformatorischen Bekenntnisse hält das kritische Korrektiv des in der Reformationszeit wieder verstandenen und neu zur Geltung gebrachten Evangeliums von Jesus Christus in den lutherischen Kirchen und ihren Vollzügen gegenwärtig. In dieser präzisen Konzentration der Lehre und des Lebens der Kirche auf das Evangelium von Jesus Christus gründet die Dignität dieser Texte. Sie sind verbindliche Texte, *weil und insofern* sie die aus der Schrift selbst erkannte Mitte der Schrift – das Evangelium von Jesus Christus – für Lehre und Leben der Kirche zur Geltung bringen und auf diese Mitte hin ausgerichtet sind.

Die behauptete Abgeschlossenheit der Bekenntnisbildung ist keine starre Abgeschlossenheit. Sie lässt – wie die unterschiedliche Rezeption der im *Konkordienbuch* versammelten Texte mit eindeutigem Vorrang für die *Confessio Augustana* und Luthers *Katechismen* in den lutherischen Kirchen zeigt – einen gewissen Spielraum in der Rezeption zu; so ist die *Konkordienformel* auch in Deutschland nur in einigen lutherischen Kirchen rezipiert.

Die behauptete Abgeschlossenheit muss auch nicht schlechthin bedeuten, dass über das Konkordienbuch hinaus grundsätzlich keine weiteren Texte als maßgebliche Lehrdokumente in den lutherischen Kirchen rezipiert werden könnten. Sie bedeutet aber wohl,

- dass jedes neue Lehrdokument/Bekenntnis unter dem Vorbehalt der Geltung der reformatorischen Lehrbekenntnisse steht und vor ihnen zu verantworten ist.
- Zudem muss ein klares Kriterium dafür angegeben werden können, dass und warum die Rezeption eines *neuen* die Kirchen bindenden Lehrdokuments nötig und sinnvoll ist: Es müsste gezeigt werden, dass dadurch die Aussagen der reformatorischen Lehrbekenntnisse in einer notwendigen und von ihren eigenen Voraussetzungen her unverzichtbaren Weise präzisiert werden.
- Und sie bedeutet schließlich, dass die reformatorischen Bekenntnisse als die bleibende und maßgebliche Grundlage für das Verstehen neuer zu rezipierender Lehrdokumente zu gelten haben.
-

Wenn diese Kriterien erfüllt sind, dann und nur dann ist auch für lutherische Kirchen die Aufnahme eines neuen Textes von verbindlichem Charakter für Leben und Lehre der Kirche möglich.

Wenn wir die genannten Kriterien an die BThE anlegen, dann kann festgestellt werden: Dass die BThE ihrem eigenen Selbstverständnis nach die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse anerkennt und eine entsprechende Auslegungshierarchie, die dem Wort der Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den reformatorischen Bekenntnissen einen Vorrang zuerkennt. Dementsprechend heißt es im Blick auf die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse in der Präambel der BThE: „Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen“... ist uns „ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt“.²

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Synodalen die BThE angenommen haben in Verbindung mit dem Einbringungsreferat von Hans Asmussen, der in seinem Referat wiederum gerade darauf abstellt, die Aussagen der BThE unter der Voraussetzung der Geltung der lutherischen Bekenntnisse und von diesen her auszulegen. Dieser Zugang zum Verständnis der BThE – der die BThE in der Bindung an die lutherischen Bekenntnisschriften versteht – entspricht mithin dem Selbstverständnis der BThE; er entspricht dem Beschluss der Synode, die die BThE in Verbindung mit dem Referat von Asmussen angenommen hat; und diese Lesart ist gegen die Vereinnahmung der BThE als Ausdruck Barthscher Theologie zur Geltung zu bringen. Dementsprechend sind die strittigen Thesen, nämlich insbesondere These 1 und These 5, so auszulegen, dass sie als mit den Grundaussagen lutherischer Theologie vereinbar erscheinen. Dass dies möglich ist, wird für diesen hier vorliegenden kurzen Text zur Sache vorausgesetzt und nicht weiter inhaltlich ausgeführt.³

Die oben genannten Kriterien für eine Rezeption der BThE unter der Voraussetzung der bleibenden Geltung der lutherischen Bekenntnisschriften sind auch in einer zweiten Hinsicht erfüllt. Denn die BThE verwirft eine Häresie, worunter ein Phänomen zu verstehen ist, das das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn der Kirche und somit das Kirchesein von Kirche betrifft. Die BThE verwirft konkret die Häresie totalitärer Übergriffigkeit. Diese Häresie – und dies ist ganz entscheidend – ist ihrem Charakter nach nicht bloß als eine zeitbedingte zu begreifen, sondern *strukturell* zu bestimmen: Nämlich als religiös geartete Weltanschauung, die den Anspruch auf *Gesamtdeutung* der Wirklichkeit erhebt und durch diesen Anspruch, die schlechthin allein bestimmende Wirklichkeitsdeutung zu sein, das Bekenntnis zu Jesus Christus als den Herrn der Kirche zu unterdrücken sucht.

Dieser strukturell bestimmten Häresie der totalitären Übergriffigkeit einer Weltanschauung, die den Anspruch des Evangeliums zunichte zu machen droht, zur damaligen und zu allen Zeiten zu widersprechen, bildet die Grundaussage der *Barmer Theologischen Erklärung*. Darin liegt die eigentümliche Bedeutung der BThE. Darin liegt zugleich dasjenige, worin die BThE über die Aussagen der lutherischen Bekenntnisse hinausgeht, also etwas formuliert, was zwar in den lutherischen Bekenntnisschriften vermittelt über die Zwei-Reiche-Lehre angelegt ist, aber durch die BThE einer Präzisierung und verstärkten Wahrnehmung zugeführt wird, indem die BThE ganz dezidiert die Häresie totalitärer Übergriffigkeit aufdeckt und verwirft.

Wenn und indem die BThE in dem hier ausgeführten Sinn verstanden werden kann, wird deutlich, dass die Rezeption der BThE keinen Bruch mit der Bindung an die reformatorischen Lehrbekenntnisse darstellt, sondern dass sie einen bekenntniskonformen Text darstellt, der

² Präambel der Barmer Theologischen Erklärung.

³ Vgl. dazu den Beitrag von N. Slenczka, Die Vereinbarkeit der Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche und Theologie, in: KuD, Heft 4 2011.

eine Häresie von strukturellem und nicht bloß zeitbedingtem Charakter verwirft, die von den lutherischen Bekenntnisschriften in dieser Entschiedenheit nicht angegangen ist, so dass dem von daher mit Recht die Funktion zukommt, Richtschnur für Lehre und Leben auch der lutherischen Kirchen zu sein.

Wenn dies im Blick auf die Bedeutung der BThE gesagt werden kann und wenn damit zugleich die Bindung an die lutherischen Bekenntnisse als Auslegungsperspektive für das Verständnis der BThE in der entsprechenden Formulierung festgehalten wird, dann geschieht mit der Aufnahme der BThE ein bekenntniskonformer Akt, der nach wie vor den ein und anderen Lutheraner irritieren wird, der aber als ein theologisch begründeter durchsichtig gemacht werden kann.